

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

4. KLAUSUR

03.06.2011

NAME: \_\_\_\_\_ Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_ Punkte: (50) / \_\_\_\_\_

## Teil A (23 Punkte)

1. Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien ist ein wesentliches Element einer Demokratie.
  - a. Wo ist dieser Grundsatz des Mehrparteiensystems (verfassungs)gesetzlich festgelegt? (1)
  - b. Wie wird eine politische Partei gegründet? (2)
  - c. Wodurch unterscheidet sich eine politische Partei von einer Wahlpartei? (1)
2. Robert R pöbelt in betrunkenem Zustand auf offener Straße wahllos Passanten an. Daraufhin wird er von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kurzerhand festgenommen und auf das nächstgelegene Polizeirevier gebracht.
  - a. Welche Kategorie des Verwaltungshandelns stellt die Festnahme des R dar? (1)
  - b. Welches Rechtsmittel kann Robert R gegen diese Handlung ergreifen? An welche Behörde muss er dieses richten? (2)
3. Vergleichen Sie die Charakteristika einer Verordnung mit denen eines Bescheides, indem Sie zwei Gemeinsamkeiten sowie einen Unterschied nennen! (3)
4. Erläutern Sie die Bedeutung des sog „Fehlerkalküls der Rechtsordnung“! (1)
5. An der Spitze der Landesverwaltung steht die Landesregierung.
  - a. Erläutern Sie – unter Angabe der verfassungsgesetzlichen Grundlage – von wem die Landesregierung gewählt wird! (1)
  - b. Welche beiden Systeme können hinsichtlich der Art der Zusammensetzung der Landesregierung unterschieden werden? Erläutern Sie diese! (3)
6. Unter welchen Voraussetzungen sind die Länder ermächtigt Staatsverträge abzuschließen? Erläutern Sie ausführlich unter Angabe der verfassungsgesetzlichen Grundlage! (4)
7. Was versteht man unter den Begriffen „Legisvakanz“ und „Rückwirkung“? (2)
8. Welcher Gebietskörperschaft und welcher Staatsteilgewalt ist der Bundesrat zuzurechnen? (2)

## **Teil B (27 Punkte)**

In Österreich finden jährlich sieben zweitägige Hundeausstellungen, organisiert vom Österreichischen Kynologenverband\* (ÖKV), statt. Veranstaltet werden diese Hundeschauen in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Burgenland, Tirol und Niederösterreich. An diesen Hundeausstellungen nehmen rund 240 verschiedene Rassen, insgesamt ca. 3.000 Hunde aus 23 Nationen teil. Das Präsentieren der eigenen Rassehunde erfreut sich großer Beliebtheit und jährlich steigen die Teilnehmer- und auch die Besucherzahlen. Immer wieder wird von begeisterten Besuchern dieser Hundeschauen der Wunsch an den ÖKV herangetragen, auch im südlichsten der Bundesländer, in Kärnten, eine Hundeausstellung zu organisieren. Der ÖKV nimmt die Wünsche der Hundefreunde sehr ernst und beginnt im Jänner 2011 nach einem geeigneten Veranstaltungsort zu suchen. Anbieten würde sich nach Ansicht des ÖKV das Klagenfurter Messegelände, in concreto die Halle 1 in der Florian-Gröger-Straße 2a, 9021 Klagenfurt.

Die Leitung der Klagenfurter Messe zeigt sich begeistert über die Anfrage des ÖKV und bietet an, dem Verein die Messehalle 1 am 2. und 3.7.2011 für die Hundeausstellung zu vermieten. Im Gespräch mit der Messeleitung erfährt der Obmann des Vereins ÖKV, Kurt Lorenz, dass sich die Leitung ganz dem Jugendschutz verschrieben hat und daher im Zuge der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden dürfen. Zudem dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen die Hundeschau besuchen. Mit den Bedingungen der Klagenfurter Messeleitung einverstanden, stellt der ÖKV mit Sitz in 2362 Biedermannsdorf (NÖ), Siegfried-Marcus-Straße 7, am 12.05.2011 den Antrag auf Bewilligung der Veranstaltung.

Das von der zuständigen Behörde eingeleitete Ermittlungsverfahren brachte noch folgende Ergebnisse:

Die Hundeschau wird ausschließlich in der angemieteten Messehalle und nicht im Freien stattfinden. Im Umkreis von 2 km rund um diese Messehalle befinden sich lediglich andere Messehallen bzw Industriebetriebe, aber keine Wohnsiedlungen. Das Bellen der Hunde im Inneren der Halle oder tierische Gerüche werden kaum nach außen dringen, da die Halle aufgrund ihres guten Belüftungssystems und eingebauter Luftfilter keine Fenster hat, die geöffnet werden könnten. Die Nachtruhe wird keineswegs, auch nicht durch zu- oder abfahrende PKWs, gestört werden, da die Hundeausstellung sowohl am Samstag als auch am Sonntag um 19 Uhr endet und erst um 9 Uhr morgens beginnt. Als Veranstalter 14 großer Messen im Jahr ist Klagenfurt für das verstärkte Verkehrsaufkommen gerüstet und wird Shuttlebusse zur Verfügung stellen, um so das Verkehrsnetz Klagenfurts möglichst zu entlasten. Der Obmann des Vereins, Kurt Lorenz, geboren am 17.03.1970, ist Schweizer Staatsbürger, wohnt seit 5 Jahren in Österreich, ist seit 2 Jahren als Obmann des Vereins tätig und auch für die Durchführung der Hundeschauen in ganz Österreich verantwortlich, die dank seines Sachverstandes und seines Engagements immer mehr Fans gewinnen. Die Hundeschauen wurden unter seiner Leitung stets den behördlichen Bewilligungen entsprechend abgehalten und Zwischenfälle sind den Behörden nicht bekannt. Auch in der Schweiz war er bereits als zuverlässiger und gesetzestreuer Mitarbeiter im Organisationsteam vieler Hundeschauen tätig.

### **Aufgabe:**

**Entscheiden Sie – mit heutigem Datum - als zuständige Behörde über den Antrag des Österreichischen Kynologenverbandes!**

**Relevanter Sachverhalt und Beweise samt Würdigung sind NICHT anzuführen!**

\* Kynologie ist die Lehre von Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Haushunden

## 1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2), soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) [...];
- b) Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen und von Volkshilfseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern die Veranstaltungen Bildungszwecken dienen;
- c) [...];
- d) die Ausstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- e) die Erteilung von Tanzunterricht;
- f) [...]

[...]

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Unternehmungen und Darbietungen, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher und Teilnehmer bestimmt sind; hierzu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Public-Viewing, Vorträge, Rezitationen, Vorlesungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Tanzveranstaltungen und dergleichen;
- b) Filmvorführungen, Video- und DVD-Projektionen.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind insbesondere Veranstaltungen, die an öffentlichen Orten, wie beispielsweise Gastgewerbebetrieben oder Vereins- und Klublokalen, stattfinden. Nicht allgemein zugänglich sind Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in einem privaten Haushalt, im Rahmen von Feiern familiären Charakters oder im Rahmen von Betriebsfeiern und dergleichen, stattfinden. [...]

(3) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. [...]

(11) Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen oder dergleichen) liegt vor, wenn die durch die Veranstaltung verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf eine gesunde, normal empfindende natürliche Person als erheblich belastend einzustufen sind. [...]

### § 3

#### Allgemeine Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind so durchzuführen [...], dass sie

- a) [...],
- b) [...],
- c) Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen und
- d) keine Störung [...] des Jugendschutzes

erwarten lassen.

[...]

### § 4

#### Persönliche Voraussetzungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein. [...]

(2) [...]

(3) Eine natürliche Person ist dann nicht als verlässlich im Sinne des Abs. 1 anzusehen, wenn

- a) das bisherige Verhalten der Person die Annahme rechtfertigt, dass sie von den mit der Bewilligung verbundenen Rechten in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird,

b) [...]

(4) [...]

(5) Der Veranstalter muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union [...] sein. [...]

(6) Ist der Veranstalter eine juristische Person, [...] so

- a) muss ihr Sitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union [...] liegen [...].

## 2. Abschnitt – Arten von Veranstaltungen und besondere Anordnungen

### § 6

#### Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

(1) Einer Bewilligung bedürfen, sofern sie nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, folgende Veranstaltungen:

- a) [...]
- b) [...];
- c) der Betrieb von Sportstätten für Motorsportveranstaltungen und für Betätigungen, bei denen sich Menschen an einem Seil u.ä. durch die Luft bewegen (zB Bungee-Jumping), der Betrieb von Sommerrodelbahnen, Betrieb von Schießanlagen sowie der Betrieb von Paintball-Anlagen;
- d) [...];
- e) [...];
- f) die Tierschauen sowie sportliche Wettkämpfe mit Tieren;
- g) [...];
- h) [...];
- i) [...]
- j) [...]

[...]

- (4) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
- a) der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt,
  - b) [...],
  - c) eine [...] Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist, und
  - d) [...].

## 5. Abschnitt – Behördenzuständigkeiten und -befugnisse sowie Organbefugnisse

### § 19

#### Behördenzuständigkeiten

(1) [...]

(2) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Veranstaltung oder der Entziehung der Bewilligung (Bewilligungsbehörde) ist zuständig:

- a) die Gemeinde, in deren Wirkungsbereich die Veranstaltungsstätte liegt, für Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. i und j;
- b) die Landesregierung für alle anderen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

[...]